

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2021/104 freigegeben
--

Amt: 10 Hauptamt Verfasser: Lieber, Susann	Datum: 16.12.2021
---	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	04.01.2022	nicht öffentlich
Stadtrat	06.01.2022	öffentlich

Betreff:

Wahl der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses für die Oberbürgermeisterwahl am 12. Juni 2022 und ggf. am 3. Juli 2022

Sach- und Rechtslage:

Am 12. Juni 2022 findet die Wahl des Obermeisterbürgers/der Oberbürgermeisterin statt. Gemäß § 9 Kommunalwahlgesetz (KomWG) i. V. m. § 21 Kommunalwahlordnung (KomWO) ist der Gemeindewahlausschuss (GWA) als Wahlorgan für jede Wahl neu zu wählen. Bei einem eventuell zweiten Wahlgang besteht er solange fort, bis alle Arbeiten abgewickelt sind. Dem GWA obliegen als Wahlorgan die Leitung dieser Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Der GWA besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet der Stadtrat. Für den Vorsitzenden und jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder des GWA sind aus den Wahlberechtigten und Bediensteten der Gemeinde zu wählen. Die in der Stadt vertretenen Parteien und Wählervereinigungen sollen nach Möglichkeit bei der Wahl der Beisitzer und Stellvertreter angemessen berücksichtigt werden. Dazu wurden die im Stadtrat vertretenen Fraktionen mit Schreiben vom 18. Oktober 2021 aufgefordert, entsprechende Kandidaten zur Wahl in den GWA zu benennen.

Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses und dessen Stellvertreter sollten wegen der komplexen Materie in Wahlsachen erfahrene Verwaltungsbedienstete sein. Herr Weichlein, Juristischer Referent, hat bereits bei vorangegangenen Kommunalwahlen die Funktionen des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses ausgeübt. Als seine Stellvertreterin soll Frau Leibl, Sachbearbeiterin beim Juristischen Referenten, fungieren. Beide verfügen über die notwendige Erfahrung. Die Wahlorganisation ist dem Hauptamt angegliedert.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen dem GWA nicht angehören

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung der Großen Kreisstadt Freital über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Wahl-Entschädigungssatzung).

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt den Vorsitzenden und vier Beisitzer in den Gemeindevwahlausschuss zu wählen. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.**
- 2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital wählt die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses entsprechend dem Wahlvorschlag in der Anlage.**

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlage:

Wahlvorschläge für die Besetzung des GWA